

9 Für Unternehmer, die den Nachweis versäumt oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung).

Kußdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünf-hundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Die Weinbautreibenden werden erneut darauf aufmerksam gemacht, daß es nach § 3 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, betreffend die Befämpfung der Rebblaus, verboten ist,

beurzelte Reben oder Blindreben

über die Grenzen eines Weinbaubezirks zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Zuwiderhandlungen werden nach § 10 des erwähnten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Reißen, den 17. Januar 1913.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

In Wilsdruff sollen

Montag, den 27. Januar 1913, vormittags 9 Uhr,
8 Zentner 67 Pfund Weizenkörner, ca. 12-15 Zentner Weizenstroh und 4 Schock 1 Mandel Garben ungedroschener Weizen gegen sofortige Barzahlung versteigert werden. Versammlungsort der Bieter: Gastwirtschaft zum Amshof in Wilsdruff.

Wilsdruff, den 24. Januar 1913.

Q. 215/12. Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

In Herzogswalde sollen

Montag, den 27. Januar 1913, nachm. 1 Uhr
1 Sofa, 1 Kleiderstank, 1 Fertiko und 2 Gemälde gegen sofortige Barzahlung ver-
steigert werden.

Versammlungsort der Bieter: Rüttners Gastwirtschaft in Herzogswalde.

Wilsdruff, den 24. Januar 1913.

Q. 262/12. Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Ortsgesetz,

die Errichtung eines städtischen Kinderhortes in Wilsdruff betr.

§ 1.

Art und Zweck.

Der aus städtischen Mitteln zu errichtende Kinderhort zu Wilsdruff ist ein gemein-
nütziges Unternehmen.

Er hat den Zweck, insbesondere weniger Bemittelte und in erster Linie Einwohner
der Stadt Wilsdruff, die durch Erwerbstätigkeit oder durch Siedlung oder besondere
häusliche Verhältnisse gehindert sind, sich in ausreichendem Maße der Erziehung und
Beaufsichtigung ihrer oder der ihnen anvertrauten Kinder zu widmen, in der Erfüllung
ihrer Pflichten den Kindern gegenüber zu unterstützen.

Zur Erreichung dieses Zweckes soll ihnen Gelegenheit geboten werden, tagsüber
während der Zeit ihrer Abhaltung die Kinder gegen billige Entschädigung in einem Heim
unterzubringen, in dem diesen liebevolle und sachgemäße Überwachung und Anleitung so-
wie teilweise Beschäftigung zuteil wird.

§ 2.

Leitung.

Die unmittelbare Leitung des Kinderhortes führt eine erfahrene, möglichst als
Kinderpädagogin ausgebildete Person. Nach Bedarf werden dieser Gehilfinnen beigegeben.

§ 3.

Verwaltung.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Kinderhortes liegt dem Stadtgemeinderat
ob.

Zur Besorgung der Geschäfte steht ihm ein Ausschuss, bestehend aus dem Bürger-
meister oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und vier zu Beginn jedes Jahres neu
zu wählenden Mitgliedern zur Seite. Von letzteren sind drei dem Stadtgemeinderat,
eins auf Vorschlag des Schulvorstandes dem hiesigen Lehrerkollegium zu entnehmen.

Der Ausschuss beschließt selbständig über Aufnahme und Entlassung Wilsdruffer
Kinder, vorbehaltlich der Oberentscheidung des dagegen angerufenen Stadtgemeinderats
und ist berechtigt, sich nach seinem Ermessen durch Zuwahl von volljährigen Einwohnern
beiderlei Geschlechts der Stadt als beratenden Mitgliedern zu ergänzen. Diesen darf die
unmittelbare Beaufsichtigung des Kinderhortes und der darin beschäftigten Personen nach
Bereinarung im Ausschusse übertragen werden.

Das Recht des Schulvorstandes zur Aufsichtsführung (§ 24 Abs. 2 k des Volks-
schulgesetzes vom 26. April 1873), soweit es nicht schon durch Absatz 2 gewährleistet ist,
wird durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 4.

Aufrechterhaltung.

Die Kosten der Unterhaltung des Kinderhortes werden aus den eingehenden Kostgeltern
und Beiträgen, den Zinsen der Reichsrenten, sonstigen mildtätigen Zuwendungen und
Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln bestritten.

Die Einnahmen und Ausgaben werden alljährlich in besonderem Haushaltsplane ver-
anschlagt.

§ 5.

Sonderbestimmungen.

Der Zeitpunkt der Eröffnung und Schließung des Kinderhortes, die Bedingungen
für die Aufnahme von Kindern in den Kinderhort und ihre Entfernung daraus sowie
die Hausordnung für den Kinderhort werden durch den Stadtgemeinderat nach Vorberatung
im Ausschusse festgesetzt. Die so getroffenen Bestimmungen erhalten mit ihrer Bekannt-
machung im Amtsblatte Gültigkeit.

§ 6.

Das Ortsgesetz tritt mit seiner Genehmigung durch die Oberbehörde in Kraft.

Wilsdruff, am 21. November 1912.

(L. S.)

Der Stadtgemeinderat,
Künzel, Bürgermeister.

Genehmigt.

Dresden, den 11. Januar 1913.

Nr. 35 II G.
(L. S.)

Ministerium des Innern,
Bismarck.

Städtischer Kinderhort.

Nachdem die Genehmigung des Ortsgesetzes über den städtischen Kinderhort zu
Wilsdruff erfolgt ist, soll dieser Montag, den 27. Januar 1913, vormittags 1/2 12 Uhr in
schlichter Weise eingeweiht werden. Freu ude und Gönner der Anstalt werden dazu hier-
durch höflich eingeladen.

Der Stadtrat.

Von einem am 23. d. M. durchfahrenden Automobil wurde ein Kasten mit
2 Akkumulatoren-Batterien verloren.
Gegen Erstattung der Kosten abzuholen

Gemeindeamt Grumbach.

Inserate

werden an Zeitungsausgabestagen von bis vor-
mittags 11 Uhr für die am Abend erscheinende
Nummer angenommen.

Nichtamtlicher Teil.

Kaisers Geburtstag.

Nun breite Deine Schwingen, Zöllneraar,
Zu stolzem Fluge durch den Lauf der Zeiten,
Der Bahn voran, auf der wir manches Jahr
In unfres Kaisers Führung vorwärtschreiten. —

Mag auch im neuen Jahre ihn geleiten
Das Glück, das stets auf seinem Wege war,
Das seine Hand gelenkt zu allen Zeiten
Und unfren Kaiser heut' und immerdar.

Zum stolzen Vater seines Volks berufen,
Zum Herrscher, dem des deutschen Reiches Liebe,
Dem unfre Herz und unfre Blut gehören —

Mag nie das Unglück seine Pfadē stören,
Daß er uns lange noch erhalten bleibe,
Durch dessen Geist wir soviel Großes schufen.

Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Schweres Leid, das wir empfunden,
Wird vom Glück nicht überwunden;
Die Erinnerung bleibt zurück;
Aber jahrelanges Glück
Ist in wenigen Leidensstunden
Wie ein flücht'ger Traum verschwunden. Bodenstedt.

Neues aus aller Welt.

Die Verbündeten Regierungen stehen nach einer offiziellen Mitteilung
der päpstlichen Nuntiatur in Konstantinopel durchaus ablehnend
gegenüber.

Der Abschluß der Reichsbeschlüsse für das vierte Vierteljahr 1912
ergibt einen außerordentlich reichhaltigen Überblick an Böden und Steuern über
den Einstandslage.

Das preussische Kriegsministerium hat, nach der Beschließung des
zur Klage eines russischen Offiziers in Aussicht genommenen Geländes in
Dresden-Rohlsdorf-Wilsdruff durch sachverständige Offiziere, dem Rat
der Stadt Dresden mitgeteilt, daß die das Gelände zu Kaufleistungen
keinen Anlaß gibt.

Der Reichstag legt am Mittwoch die Beratung des Etats fort und
nimmt die Abstimmung über 13 Resolutionen vor, wobei die konservative Reso-
lution, die ein Verbot des Streikpostenstehens fordert, in namentlicher

Haus Stadt und Land.

Wahlmänner gegen die Stimmen der Konstantinopel abgelehnt wurde.
Staatssekretär Dico erklärte, daß zuerst die Strafrechtsfrage gelöst werden
solle und daß ein Gesetzentwurf etwa im Jahre 1916 an den Reichstag
gelangen werde. — Vorgesetzt wurde der Reichstag die zweite Lesung des
Etats des Reichsministeriums des Innern fort und erledigte die bei den Ab-
stimmungen am Mittwoch verbleibenden Resolutionen. Abends 8 Uhr
begann eine zweite Sitzung, die aber wegen Beschlußunfähigkeit des Hauses
ausgehoben werden mußte.

Die Budgetkommission des Reichstages sprach sich für eine Er-
höhung der Mittel zum Kleinwohnungsbaue aus und bewilligte die
Förderung eines jehdten Reichsanwaltes.

Bei den feierlichen Flugmanövern bei Magdeburg wurde
durch den Abflug einer Flugmaschine Leutnant Schlegel getötet und
Leutnant v. Scheele schwer verletzt.

Die Tarifverhandlungen im Baugewerbe, die am 21. und 22.
Januar in Berlin stattfanden, wurden auf den 24. Februar vertagt.

Die Zahl der Einlieferungen stieg im Deutschen Reich von 7555
im Jahre 1911 auf 8858 im Jahre 1912, in Sachsen in demselben
Zeitraum von 2202 auf 2683.

Die englische Regierung bereitet eine neue Wahlrechtsvorlage vor,
mit der die Frauerechtl. einen Antrag auf Einführung des Frauen-
stimmrecht verbunden werden.

Wie aus Konstantinopel gemeldet wird, ist Ober Bey vorgestern
nachmittags um 1/4 Uhr mit 300 Mann in die Pforte eingedrungen und
hat den Richter des Kabinetts verlangt. Das Kabinett ist darauf zu-
getreten. Rahmad Scherif wird Großwesir. Talaat übernimmt das
Ministerium des Innern. Er erklärte, man müsse die nationale Ehre
retten oder untergehen. Adnanpasa dürfte unter keinen Umständen frei-
gelassen werden.

Haus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Reichspreß für diese Rubrik
nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Wertblatt für den 24. Januar.

Sonnenaufgang 7¹¹ | Monduntergang 9¹¹ R.
Sonnenuntergang 7¹¹ | Mondaufgang 7¹¹ R.
1712 König Friedrich der Große in Berlin geb. — 1732 fran-
zösischer Dramatiker Pierre de Beaumarchais in Paris geb. —
1776 Schriftsteller Ernst Theodor Amadeus Hoffmann zu Königs-
berg i. Pr. geb. — 1798 Dichter Karl v. Holtei in Breslau geb.
— 1867 Schriftsteller Ernst Jahn in Jülich geb. — Komponist
Friedrich v. Flotow in Darmstadt geb.

Wertblatt für den 25. Januar.

Sonnenaufgang 7¹¹ | Monduntergang 9¹¹ R.
Sonnenuntergang 7¹¹ | Mondaufgang 7¹¹ R.
1688 Kaiser Ludwig XIV. der Große in Versailles geb. —
1750 schottischer Dichter Robert Burns in der Grafschaft Ayre
geb. — 1832 General und Kriegsminister Paul Bronsart v. Schellern-
dorf in Danzig geb. — 1855 Historiker Eduard Meyer in Ham-
burg geb.

S. E. K. Seit dem Kaiser! Zum 25. Mal feiert jetzt das
deutsche Volk den Geburtstag seines dritten Kaisers aus dem Hause
Hohenzollern. Wir Allen können und noch der Zeiten erinnern, da es
kein deutsches Reich und keinen deutschen Kaiser gab. 42 Jahre erst
sind es her, daß das deutsche Kaiserthum, das 63 Jahre gewirkt hatte,
erneuert worden ist. In jener kalten Zeit fragten die einen: Ist
das, die andern trauig: Was ist des Deutschen Vaterland? Ein einsei-

fisches Deutschland gab es nicht.

Jedes Land und jedes Völkchen hatte
sein besonderes Geis, welches keine besondere Währung, keine besondere
Voll, sein besonderes Recht usw. Nichts trennten auch Zollgrenzen
die einzelnen deutschen Staaten, nicht die Zollvereine unter
Preussens Führung, darin schon Handel geschloß hatte. Nach außen
waren die Deutschen fast kampflos. Gegen einen Deutschen im Ausland
durfte man sich allerlei Ungerechtigkeiten und Gewalttaten erlauben, ohne
das etwas geschah, das Unrecht zu sühnen oder den Deutschen zu
schützen. Durch seine Herrlichkeit war Deutschland zur Ordnung ver-
urteilt. Da will und muß denn das Herz einem alten Patrioten immer
wieder warm werden, wenn er jene Zeiten mit heute vergleicht und wie
während den Kaiser immer und immer wieder zurück: „Ist nicht in
einer großen Zeit, die endlich erfüllt hat, was unser Vater danges-
sehen war!“ 42 Jahre der Einigkeit liegen hinter uns und schon
25 Jahre lang leht ein Kaiser des Reiches Schicksal mit Starker und
sicherer Hand! Was will das heißen, für den, der zurückblickt! Im
Gegensatz zu einem Napoleon I., den sein Ehrgeiz von Krieg zu Krieg
forttrieb, ist Kaiser Wilhelm II. ein Friedensfürst. Obgleich er an der
Spitze des mächtigsten Herrschers steht, und unablässig bemüht ist, Deutsch-
land zu Land und Wasser, ja wiederum auch zur Luft, so stark als
möglich zu machen, hat er doch bisher allem Drängen zu einem Angriff-
krieg widerstanden. Gerade dieses Jahr wird anlässlich des bevor-
stehenden Regierungsjubiläums unfres Kaisers reichlich Gelegenheit ge-
boten, die Herrschergenden und Bedienten unfres Kaisers zu preisen.
Im Gegensatz zu dem neuen Ehrgeiz der meisten Menschen,
auch Staatsdiener unserer Zeit, hat unser Kaiser Wilhelm II. gerade in
kritischen Zeiten seine Krone bewahrt, ist 3. M. diesen Sommer ruhig
nach Kurland gefahren, während die Welt witterte, daß von Kriegsbe-
schlüssen, und die Leute in ständiger Furcht die Sperreisen und
Bauten beschleunigen, um ihre Einlagen abzugeben. Aber auch von unfrem
neuen deutschen Reich und von unfrem Kaiser gilt, daß von jedem
wertvollen Gut gilt: Wir müssen und ihrer wert zeigen, ja wir müssen
sie immer neu erwerben, um sie recht zu besitzen und uns ihrer freuen
zu können. Jeder Einzelne muß tun, was in seinen Kräften steht, daß
der Uneinigkeit und des Streites in unfrem Volk weniger und Einig-
keit und Frieden gemehrt werde. Jeder Einzelne muß mithelfen, daß
weniger über Neglerung und Furcht, über Beschäftigung und Zustände
räsonniert, aber mehr mitgehört und mitgearbeitet werde und auch
freudiger die Lasten getragen und die Opfer gebracht werden, die die Lage
unfres Reiches inmitten mighünstiger, feindlicher Nachbarn und das Wohl
des Vaterlandes erfordern. So wollen wir Kaiser's Geburtstag feiern
mit dem Gedächtnis deutscher und christlicher Treue in der Erfüllung
aller der Pflichten und Aufgaben, die jedem einzelnen gestellt sind.
Durch treues Zusammenarbeiten und treue Pflächterfüllung wird unfre
Reich gebaut, durch selbstthätiges, eigenwilliges Streben nach Sonder-
vorteilen wird es zerstört und gehindert. Durch Eintracht kann auch
kleines stark werden, durch Zwietracht brechen auch große, starke
Reiche zusammen.

— Das Jahr der Völkerschicksal 1813. 16 Januar:
Der am 18. Oktober 1913 stattfindenden Weibe des Völk-
schicksalstedenkmal in Leipzig werden voraussichtlich Kaiser
Wilhelm und die Mehrzahl der deutschen Bundesfürsten
beizohnen. — 17. Januar: General York besawert sich
bei dem Kaiser Alexander über das Benehmen des in
russischen Diensten stehenden Marquis Paulucci, weil dieser